



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Bern
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Bern, 26. August 2010

Entwurf für die Statuten des Vereins Hauptstadtregion Schweiz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 haben Sie den Gemeinderat zur Vernehmlassung betreffend das oben genannte Geschäft eingeladen. Er dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stadt Bern als Initiatorin dieses Projekts begrüsst das grosse Interesse der beteiligten Partnerinnen und Partner an der Bildung einer Hauptstadtregion Schweiz und ist überzeugt, dass diese Entwicklung für alle Beteiligten von grossem Nutzen sein wird. Der Gemeinderat erachtet die beabsichtigte Vereinsgründung als geeignet, um die Kräfte unserer Region zielführend bündeln zu können.

Zu einzelnen Artikeln hat der Gemeinderat folgende Bemerkungen:

Artikel 8

Die Formulierung ist bezüglich Stimmkraft unklar. Die in Absatz 1 Punkt 1 und 2 erwähnten Rechtssubjekte können nur dann Mitglied mit Stimmrecht sein, sofern sie ihr Stimmrecht nicht im Rahmen einer Regionalorganisation oder einer Städte- bzw. Gemeindegruppe abgetreten haben (vgl. Art. 12).

Um eine Stimmenkumulation durch das Auftreten semiparalleler Regionalorganisationen zu vermeiden, welche die Stimmkraft der Städte beeinträchtigen, ist die Bestimmung so zu wählen, dass daraus klar wird, dass Städte und Gemeinden ihre Stimmrechte entweder selbst wahrnehmen *oder* sich durch die Regionalorganisation vertreten lassen können. Hier und/oder in Artikel 12 ist das Verfahren zu regeln, wenn in einer Regionalorganisation einige Gemeinden das Stimmrecht an die Regionalorganisation abtreten, andere nicht.

Artikel 9

In Absatz 1 Punkt 1 wird die "Zivilgesellschaft" erwähnt. Der Begriff ist im Zusammenhang mit Rechtsetzungsvorhaben problematisch, da keine einheitliche Definition besteht. Die EU verzichtet deshalb bspw. ausdrücklich auf den Begriff, etwa im Zusammenhang mit Konsultationen von Stakeholders, und zwar gerade aus Gründen dieser Unsicherheit. Offener und weniger diskussionsanfällig wäre ev. "Interessierte Organisationen wie..."

In Absatz 1 Punkt 2 ist von Kantonen, Städten etc. mit Beobachterrolle die Rede. Wer entscheidet, ob ein Kanton bzw. eine Stadt nur Beobachtungsstatus besitzt bzw. erlangen darf? Diese Frage müsste geklärt werden.

Artikel 12

In Absatz 1 wird das Paritätsprinzip festgelegt. Angesichts des Grundsatzes der variablen Geometrie erachtet die Stadt Bern die Parität als gangbaren Weg. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass, wie in den vorliegenden Berechnungen dargelegt, tatsächlich eine entsprechende Beteiligung der Kantone und Städte besteht und die Solidarität spielt. Die Städte und Gemeinden tragen im vorgeschlagenen Modell das gesamte Risiko einer allfälligen „Trittbrettfahrerei“, während die Kosten für die Kantone stabil und berechenbar bleiben. Dies ist umso störender, als die Kantone - im Gegensatz zu den Städten und Gemeinden - mehr Möglichkeiten haben, die Solidarität der nicht beteiligten Städte und Gemeinden einzufordern. Hier ist zwingend eine Schutzklausel zugunsten von Städten und Gemeinden aufzunehmen.

Alternativ dazu können weitere Stimmrechts- bzw. Finanzierungsmodelle geprüft werden, so etwa die Aufteilung nach Einwohnerzahl der Kantone. Damit bliebe es dem einzelnen Kanton überlassen, festzulegen, wie er den Verteilschlüssel zwischen sich und seinen Städten und Gemeinden ausgestalten will.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber